

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

A. Zielsetzung

Durch den Gesetzentwurf sollen in erster Linie Vorschriften der Bekanntmachung über die Schlachtungs- und Fleischbeschau-statistik vom 2. November 1940 auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt und dabei an die Bestimmungen in EG-Rechtsakten auf dem Gebiet der Schlachtungsstatistik angeglichen werden. Ferner sollen Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik in einem Gesetz geregelt werden.

B. Lösung

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf wird eine gemeinsame Rechtsgrundlage für die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik geschaffen. Außerdem berücksichtigen die Bestimmungen über die Schlachtungsstatistik die von den Europäischen Gemeinschaften vorgeschriebenen Erhebungen nach bestimmten Kategorien.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Ein zusätzlicher Haushaltsmittelbedarf entsteht nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) — 700 02 — Schla 2/75

Bonn, den 29. März 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 415. Sitzung am 19. Dezember 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden Erhebungen über die Schlachtungen von Rindvieh, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen erfassen

1. die Zahl der geschlachteten Tiere, an denen die Schlachtier- und Fleischschau vorgenommen wurde (Schlachtungsstatistik) und
2. das Lebendgewicht der auf den Schlachtviehgroßmärkten und Schlachtviehmärkten aufgetriebenen Tiere, aus dem das entsprechende Schlachtgewicht errechnet wird (Schlachtgewichtsstatistik).

§ 2

(1) Für die Schlachtungsstatistik wird von der für die Fleischschau zuständigen Behörde monatlich die Zahl der in § 1 genannten Tiere, an denen nach den Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes die Schlachtier- und Fleischschau vorgenommen wurde, erfaßt, und zwar aufgegliedert nach Herkunft, Tierarten, gewerblichen Schlachtungen und Hauschlachtungen. Bei der Herkunft der Tiere ist zu ermitteln, ob sie aus dem Inland, der Deutschen Demokratischen Republik oder aus dem Ausland stammen.

(2) Die zuständigen Behörden leiten die Monatsübersichten an die Statistischen Landesämter spätestens bis zum 10. jeden Monats weiter.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere Anforderungen an die Gliederung der Monatsübersicht in Absatz 1 festzulegen und die Gliederung zu ändern, soweit das zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Schlachtungsstatistik erforderlich ist.

§ 3

(1) Für die Schlachtgewichtsstatistik werden Erhebungen über Lebendgewichte auf den Schlachtviehgroßmärkten sowie den Schlachtviehmärkten durchgeführt, für die nach § 15 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 272), zuletzt geändert durch das Einführungs-gesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469), die Anwendung der Vor-

schriften über Marktschlußscheine und über amtliche Notierung angeordnet ist.

(2) Lebendgewicht ist das nach § 8 des Vieh- und Fleischgesetzes ermittelte Gewicht.

(3) Die Erhebungen erfassen monatlich das Gesamt-lebendgewicht und die Zahl der in § 1 genannten Tiere, die auf den in Absatz 1 bezeichneten Märkten aufgetrieben wurden, aufgegliedert nach Kategorien und Handelsklassen. Aus dem ermittelten Lebendgewicht errechnen die Statistischen Landesämter das Schlachtgewicht nach Ausbeutesätzen, die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden neu festgesetzt werden können und im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden.

(4) Auskunftspflichtig sind die Eigentümer der Schlachttiere zur Zeit der Gewichtsfeststellung sowie die Leiter der Schlachtviehgroßmärkte und Schlachtviehmärkte; daneben sind die Eigentümer der Schlachttiere verpflichtet, den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen auf Anforderung die Marktschlußscheine (§ 10 des Vieh- und Fleischgesetzes) vorzulegen.

§ 4

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 5

Das Statistische Bundesamt übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Bundesrepublik Deutschland die Ergebnisse der Erhebungen nach §§ 2 und 3, soweit sie für die Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erforderlich sind.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über eine Schlachtgewichtsstatistik vom 21. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 588), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Schlachtgewichtsstatistik vom 15. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 785),
2. die Vorschriften der Bekanntmachung über die Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik vom 2. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 433, 1941 S. 9), soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Rechtsgrundlage für die Schlachtungsstatistik war bisher die Bekanntmachung über die Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik vom 2. November 1940 (Reichsministerialblatt 1940 S. 433). Diese Vorschriften sind, soweit sie die Fleischbeschaustatistik betrafen, durch die Verordnung über die Durchführung der Fleischbeschaustatistik vom 30. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 450) aufgehoben und ersetzt worden. Um den seit 1940 geänderten Anforderungen an eine Schlachtungsstatistik gerecht zu werden und Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf diesem Sektor (Richtlinie des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über den Rinderbestand, die Vorausschätzungen über den Schlachtrinderanfall und Statistiken über die Schlachtungen von Rindern, die von den Mitgliedstaaten durchzuführen sind vom 15. Mai 1973 (ABl. der EG Nr. L 153 S. 25) sowie Entscheidung der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über den Rinderbestand, Vorausschätzungen über den Schlachtrinderanfall und Statistiken über die Schlachtung von Rindern vom 24. Juli 1973 (ABl. der EG Nr. L 253 S. 5) Rechnung zu tragen, ist es notwendig, eine neue Rechtsgrundlage auch für die Schlachtungsstatistik zu schaffen. Dies soll wegen des sachlichen Zusammenhangs unter Einbeziehung der Vorschriften des Gesetzes über eine Schlachtgewichtsstatistik vom 21. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 588), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Schlachtgewichtsstatistik vom 15. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 785), verwirklicht werden.

B. Besonderer Teil

§ 1 gibt den allgemeinen Gegenstand der Statistik an. In der Schlachtungsstatistik sollen alle in der Bundesrepublik Deutschland geschlachteten Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen erfaßt werden. Die im Rahmen der Schlachtgewichtsstatistik durchzuführenden Erhebungen beschränken sich auf gewerbliche Schlachtungen der genannten Tierarten an bestimmten Schlachtviehmärkten.

§ 2 regelt im einzelnen die Durchführung der Schlachtungsstatistik. Da ohne erheblichen zusätzlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand alle der Schlachtung zugeführten Tiere, auf die sich die Statistik erstrecken soll, nur bei der Fleischschau erfaßt werden können, sollen — wie bisher — bei der Fleischschau neben den Daten für die Fleischbeschaustatistik auch die Daten für die Schlachtungsstatistik erhoben werden.

Von diesen Regelungen bleiben die in der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleisch-

gesetz vom 5. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 152) vorgesehenen Meldungen unberührt.

Nach Absatz 1 sind im Rahmen der Fleischschau die in § 1 genannten Tiere monatlich aufgliedert nach Herkunft, Tierarten, gewerblichen Schlachtungen und Hausschlachtungen zu erfassen.

In Absatz 2 wird der Termin für die Übermittlung der monatlichen Daten durch die für die Fleischschau zuständigen Behörden an die Statistischen Landesämter festgelegt.

In Absatz 3 wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Anforderungen an die Gliederung der monatlichen Übersicht über die zu erfassenden Tiere festzulegen. Diese Verordnungsermächtigung soll ferner ermöglichen, daß die nationalen Monatsübersichten kurzfristig an Anforderungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften angepaßt werden können.

§ 3 regelt im einzelnen die Durchführung der Schlachtgewichtsstatistik; dabei wird der Umfang der Erhebungen auf die Lebendgewichte beschränkt.

Absatz 1 definiert die Schlachtviehmärkte, an denen die Erhebungen durchzuführen sind. Danach werden nur solche Märkte einbezogen, auf denen das Schlachtvieh nach Handelsklassen eingereiht wird. Dies sind nach § 13 des Vieh- und Fleischgesetzes die Großmärkte und nach § 15 des Vieh- und Fleischgesetzes in Verbindung mit § 7 der Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung vom 2. Mai 1951 (BAnz. Nr. 90 vom 12. Mai) diejenigen Schlachtviehmärkte, bei denen die oberste Landesbehörde die Anwendung der Vorschriften über die „monatliche Notierung“ angeordnet hat.

In Absatz 2 wird der Begriff „Lebendgewicht“ definiert.

In Absatz 3 sind die zu erhebenden Merkmale festgelegt. Die auf den ausgewählten Märkten festgestellten Lebendgewichte werden von den Statistischen Landesämtern nach Ausbeutesätzen, die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in einem bestimmten Turnus überprüft und erforderlichenfalls neu festgelegt werden, auf die entsprechenden Schlachtgewichte umgerechnet. Diese für jede Tierart nach Kategorien und Handelsklassen ermittelten durchschnittlichen Schlachtgewichte werden als repräsentativ für sämtliche Schlachtungen in den Ländern und im Bundesgebiet angesehen und für die Berechnung des Fleischanfalls aus inländischer Erzeugung verwendet.

Absatz 4 bestimmt den Kreis der Auskunftspflichtigen und den Umfang ihrer Verpflichtungen.

In § 4 wird klargestellt, daß die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 StatGes zu erlassen, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt wird.

Nach § 5 wird das Statistische Bundesamt verpflichtet, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die auf Grund dieses Gesetzes ermittelten Ergebnisse mitzuteilen, soweit dies für die Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

§ 6 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 7 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten der bisher geltenden Vorschriften.

C. Kosten

Die jährlichen Kosten der Erhebung werden wie folgt veranschlagt:

	Bund	Länder	Bund und Länder
	DM		
Personalkosten .	63 000	409 000	472 000
Sachkosten	7 000	48 000	55 000
Gesamtkosten ..	70 000	457 000	527 000

Ein zusätzlicher Haushaltsmittelbedarf entsteht nicht.

Stellungnahme des Bundesrates

1. § 1

Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Erhebungen erfassen

1. für die Schlachtungsstatistik die Zahl der geschlachteten Tiere, an denen die Schlachttier- und Fleischschau vorgenommen wurde, und
2. für die Schlachtgewichtsstatistik das Lebendgewicht der auf den Schlachtviehgroßmärkten und Schlachtviehmärkten aufgetriebenen Tiere, aus dem das entsprechende Schlachtgewicht errechnet wird, und das Schlachtgewicht des Viehs, das in Betrieben geschlachtet wurde, denen es ohne Berührung eines Schlachtviehgroßmarktes oder Schlachtviehmarktes mit amtlicher Notierung geliefert wurde und die das Fleisch dieser Tiere für eigene oder fremde Rechnung verkaufen oder verarbeiten (Versandschlachtereien).“

Begründung

Die in § 1 Abs. 1 vorgesehene Regelung der Ermittlung der Lebendgewichte ignoriert die Versandschlachtereien. Nach § 1 Abs. 1 ist nur vorgesehen, Lebendgewichte auf den Schlachtviehgroßmärkten und Schlachtviehmärkten festzustellen. Auf diesen Märkten wird heute nur noch ein geringer Teil des zur Schlachtung heranstehenden Viehs umgesetzt. Dagegen kommt heute ein größerer Teil des Schlachtviehs direkt vom Erzeuger an Versandschlachtereien. Die Einbeziehung der Versandschlachtereien ist aber im Gesetzentwurf an keiner Stelle vorgesehen. Da die über die Schlachtviehmärkte vermarkteten Tiere sich von den in den Versandschlachtereien verarbeiteten Tieren hinsichtlich ihrer Gewichte wesentlich unterscheiden, können die nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs ermittelten Schlachtgewichte nicht, wie in der Begründung zum Gesetz in § 3 Abs. 3 behauptet, als repräsentativ für alle Schlachtungen angesehen werden. Eine Verwendung dieser Schlachtgewichte würde zu falschen Ergebnissen und zu Fehleinschätzungen des Fleischanfalls führen. Somit ist es erforderlich, auch die Versandschlachtereien in die Schlachtgewichtsstatistik mit einzubeziehen.

2. § 2

- a) In Absatz 1 werden die Worte „für die Fleischschau zuständigen Behörde“ durch die Worte „für die Schlachttier- und Fleischschau zuständigen Behörde“ ersetzt und nach dem Wort „Tierarten“ die Worte „und -kategorien“ eingefügt.

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden senden die Monatsübersichten an die statistischen Landesämter spätestens bis zum zehnten des folgenden Monats.“

Begründung zu a) und b)

Notwendige Ergänzung und redaktionelle Verbesserung.

- c) In Absatz 3 sind hinter dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung

Die in § 2 Abs. 3 genannten Maßnahmen können einen erheblichen Mehrbedarf an Sach- und Personalkosten verursachen. Deshalb ist eine Mitwirkung der Länder vorzusehen.

3. § 3

§ 3 ist wie folgt zu fassen:

„§ 3

(1) Für die Schlachtgewichtsstatistik werden Erhebungen über Lebendgewichte auf den Schlachtviehgroßmärkten sowie den Schlachtviehmärkten, für die nach § 15 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), die Anwendung der Vorschriften über Marktschlußscheine und über amtliche Notierung angeordnet ist, und über Schlachtgewichte in den Versandschlachtereien durchgeführt.

(2) Lebendgewicht ist das nach § 8 des Vieh- und Fleischgesetzes ermittelte Gewicht. Schlachtgewicht ist das Kaltgewicht oder das um 2 % verminderte Warmgewicht des geschlachteten und ausgeweideten Tieres ausschließlich der Haut, des Kopfes vom ersten Halswirbel ab und der im Karpal- oder Tarsalgelenk ausgelösten Gliedmaßen, bei Rindern außerdem ausschließlich der Nieren und des Nierenfetts, jedoch bei Schafen einschließlich des Kopfes, bei Schweinen ausschließlich der Haut, des Kopfes, der Füße und der Flomen.

(3) Die Erhebungen erfassen monatlich das Gesamtlebendgewicht und die Zahl der in § 1 genannten Tiere, die auf den in Absatz 1 bezeichneten Märkten aufgetrieben wurden, aufgegliedert nach Kategorien und Handelsklassen. Das

Schlachtgewicht wird aus dem Lebendgewicht mit Hilfe von Ausbeutesätzen berechnet, die für jede Tierart nach Kategorien und Handelsklassen gegliedert angeben, auf wieviel Prozent des Lebendgewichtes sich das Schlachtgewicht durchschnittlich beläuft. Die Ausbeutesätze werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Berechnung des Schlachtgewichts obliegt den Statistischen Landesämtern. In Versandschlachtereien erfassen die Erhebungen monatlich das Schlachtgewicht und die Zahl der in § 1 genannten Tiere, die im Berichtszeitraum geschlachtet worden sind, aufgegliedert nach Kategorien und Handelsklassen.

(4) Auskunftspflichtig sind die Verfügungsberechtigten über die Schlachttiere zur Zeit der Gewichtsfeststellung, die Leiter der Schlachtviehgroßmärkte und Schlachtviehmärkte sowie die Inhaber und die Leiter der Versandschlachtereien; daneben sind die Verfügungsberechtigten über die Schlachttiere verpflichtet, den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen auf Anforderung die Marktschlußscheine (§ 10 des Vieh- und Fleischgesetzes) vorzulegen.

(5) Die Erhebungen sind den Statistischen Landesämtern bis zum zehnten des folgenden Monats zu übersenden.

Begründung

Absatz 3 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs regelt sehr unterschiedliche Fragen in so gedrängter Form, daß Zweifel entstehen, ob nicht schon die Grenze zur unzulässigen Mischverwaltung überschritten ist. Es ist daher angebracht, die sachliche Regelung — Ermittlung des Schlachtgewichts aus dem Lebendgewicht mit Hilfe von Ausbeutesätzen — von der organisatorischen — Zuweisung der Zuständigkeiten für die zwei selbständig nebeneinander stehenden Aufgaben der „Festsetzung der Ausbeutesätze“ einerseits und der „Berechnung des Schlachtgewichts“ an-

dererseits — zu trennen und für jedes Regelungselement einen eigenen Satz vorzusehen.

Für die Ermächtigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Neu- festsetzung der Ausbeutesätze fehlt es an einer verfassungsrechtlichen Grundlage. Die Vorschrift muß deshalb in eine Ermächtigung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, umgestaltet werden (vgl. Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes und BVerfGE 26, 338, 399).

Da das Erhebungsziel die Feststellung der Schlachtgewichte ist, wäre es wenig sinnvoll, auch in den Versandschlachtereien die Lebendgewichte festzustellen, wie dies auf den Viehmärkten geschieht. Im § 3 sind daher Regelungen erforderlich, die unterschiedliche Verfahren der Gewichtsermittlung bei den Viehmärkten einerseits und den Versandschlachtereien andererseits ermöglichen.

Schlachttiere stehen zum Zeitpunkt der Gewichtsfeststellung entweder im Eigentum des Produzenten oder des Agenten. Es trägt deshalb zur Vereinfachung und zur Klarstellung bei, wenn nicht der Eigentümer, sondern der Verfügungsberechtigte (in der Regel der Viehagent) auskunftspflichtig ist.

In Absatz 4 wird analog zu § 2 Abs. 2 der Zeitpunkt zur Abgabe der Meldungen für die Schlachtgewichtsstatistik bestimmt.

Im übrigen redaktionelle Verbesserung.

4. § 7

Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.“

Begründung

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muß den Erfordernissen einer Jahresstatistik Rechnung tragen. Der statistische Aussagewert bleibt nur erhalten, wenn der Wechsel der Erhebungsmethode zum Jahreswechsel vorgenommen wird.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (§ 1) und 3. (§ 3)

Die Bundesregierung erkennt das mit diesen Änderungsvorschlägen verfolgte wesentliche Anliegen des Bundesrates, nämlich die Einbeziehung der Schlachtgewichte des in Versandschlachtereien geschlachteten Viehes in die Schlachtgewichtsstatistik als begründet an; sie ist jedoch der Auffassung, daß dieses Anliegen nicht in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form verwirklicht werden sollte.

Die Erhebungen für die Schlachtgewichtsstatistik nach diesem Gesetz sollten wie bisher auf die Schlachtviehmärkte beschränkt bleiben; eine Ausdehnung der Erhebungen nach diesem Gesetz auf die Versandschlachtereien erscheint weder notwendig noch zweckmäßig. Die Inhaber von Versandschlachtereien sind nach der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 5. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 152) verpflichtet, wöchentlich Meldungen u. a. über Tatbestände zu erstatten, die denen nach diesem Gesetz auf den Schlachtviehmärkten zu erhebenden Tatbeständen im wesentlichen entsprechen. Es entspricht nach Meinung der Bundesregierung insbesondere nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Inhaber von Versandschlachtereien neben dieser Meldepflicht mit einer zusätzlichen Auskunftspflicht nach diesem Gesetz zu belegen. Es muß aber sichergestellt sein, daß die Ergebnisse dieser Meldungen den Statistischen Landesämtern zugänglich gemacht werden und so ihren Niederschlag in der Schlachtgewichtsstatistik finden können. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß diesem Anliegen durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 6 in § 3 des Gesetzentwurfes Rechnung getragen wird. Soweit die Meldungen nach der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz den Erhebungen nach diesem Gesetz nicht völlig entsprechen, wird die Bundesregierung bemüht sein, alsbald eine Anpassung durch eine entsprechende Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz zu erreichen.

Die Bundesregierung ist aus den dargelegten Gründen der Auffassung, daß § 1 des Gesetzentwurfes unverändert bestehenbleiben sollte und schlägt für § 3 die nachfolgende Fassung, in der die sonstigen Änderungswünsche des Bundesrates berücksichtigt sind, vor:

„§ 3

(1) Für die Schlachtgewichtsstatistik werden Erhebungen über Lebendgewichte auf den Schlachtviehgroßmärkten sowie den Schlachtviehmärkten, für die nach § 15 des Vieh- und Fleischgesetzes vom

25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 18. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3608), die Anwendung der Vorschriften über Marktschlußscheine und über amtliche Notierungen angeordnet ist, durchgeführt.

(2) Lebendgewicht ist das nach § 8 des Vieh- und Fleischgesetzes ermittelte Gewicht.

(3) Die Erhebungen erfassen monatlich das Gesamt-lebendgewicht und die Zahl der in § 1 genannten Tiere, die auf den in Absatz 1 bezeichneten Märkten aufgetrieben wurden, aufgegliedert nach Kategorien und Handelsklassen. Das Schlachtgewicht wird von den Statistischen Landesämtern aus dem Lebendgewicht mit Hilfe von Ausbeutesätzen berechnet, die für jede Tierart nach Kategorien und Handelsklassen gegliedert angeben, auf wieviel Prozent des Lebendgewichtes sich das Schlachtgewicht durchschnittlich beläuft. Die Ausbeutesätze werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(4) Auskunftspflichtig sind die Verfügungsberechtigten über die Schlachttiere zur Zeit der Gewichts-feststellung sowie die Leiter der Schlachtviehgroßmärkte und Schlachtviehmärkte; daneben sind die Verfügungsberechtigten über die Schlachttiere verpflichtet, den mit der Durchführung der Erhebung be-trauten Personen auf Anforderung die Marktschluß-scheine (§ 10 des Vieh- und Fleischgesetzes) vorzu-legen.

(5) Die Erhebungen sind den Statistischen Landes-ämtern bis zum 10. des folgenden Monats zu über-senden.

(6) Für die Schlachtgewichtsstatistik können zusätz-lich auch die Ergebnisse der nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 5. Februar 1970 (Bundesge-setzbl. I S. 152) erstatteten Meldungen verwendet werden; die nach § 4 der Vierten Durchführungsver-ordnung zum Vieh- und Fleischgesetz zuständigen Behörden übersenden die Ergebnisse der erstatteten Meldungen ohne Nennung der Namen der Melde-pflichtigen an die Statistischen Landesämter bis zum zehnten des folgenden Monats.“

Zu 2. a) bis c) (§ 2) und 4 (§ 7)

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates stimmt die Bundesregierung zu.